

# RS Vwgh 2002/10/23 2002/16/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §127 Abs2;  
FinStrG §145;  
FinStrG §157;  
FinStrG §58 Abs2 litb;  
FinStrG §62 Abs2 lita;  
MRK Art6 Abs1;  
VwGG §39 Abs1 Z6;

## Rechtssatz

Die Beschuldigte hatte gemäß § 58 Abs 2 lit b FinStrG das Recht, die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat (hier: in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung) zu beantragen. Weiters hatte sie gemäß § 62 Abs 2 lit a FinStrG das Recht, in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung und die Entscheidung über ihr Rechtsmittel durch den Berufungssenat zu beantragen. Die mündliche Verhandlung sowohl vor dem Spruchsenat (vgl § 127 Abs 2 FinStrG) als auch vor dem Berufungssenat (§ 157 iVm § 127 Abs 2 FinStrG) ist öffentlich. Die Finanzstrafsemente sind Tribunale iSd Art 6 EMRK (Hinweis VfGH E vom 17. Oktober 1985, VfSlg 10638/1985, sowie hg E vom 27. Oktober 1988, 88/16/0146, und vom 18. Dezember 1995, 95/16/0287). Da die Beschuldigte somit berechtigt war, im Verwaltungsverfahren die Entscheidung durch ein Gericht im Konventionssinne nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu beantragen - von welchem Recht die schon in diesem Verfahren durch einen Anwalt vertretene Beschuldigte keinen Gebrauch gemacht hat - war die Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht geboten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160151.X05

## Im RIS seit

18.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)